

## Abschnitt 4 § 4 Erstattung von Kosten

Gremium: Satzungskommission

Beschlussdatum: 06.08.2020

### Antragstext

1 (1) Allgemeines

2 Kosten sind auf Antrag zu erstatten, wenn diese durch die Erstattungsordnung des  
3 Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung gedeckt sind.

4 Anspruchsberechtigte können und sind aufgefordert, auf die Erstattung der  
5 geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an  
6 die Partei zu verzichten. Die Finanzordnung des Kreisverbandes präzisiert  
7 einzelne Bestimmungen.

8 (2) Anspruchsberechtigte

9 Der Kreisverband erstattet dem Kreisvorstand, Ortsvorständen, Delegierte,  
10 Sprecher\*innen der Arbeitskreise, dem Büropersonal und weiteren beauftragten  
11 Personen Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

12 (3) Ausgaben

13 Im Rahmen der Tätigkeit des Kreisvorstandes können einmalige Ausgaben bis 50  
14 Euro durch einzelne Vorstandsmitglieder selbständig getätigt werden. Ausgaben  
15 bis zu einmalig 200 Euro können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder  
16 einem Vorstandsmitglied und einer\*m Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle getätigt  
17 werden. In der nächsten Vorstandssitzung wird der Vorstand über diese Ausgaben  
18 informiert. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.  
19 Der Kreisvorstand kann für alle oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes  
20 diese Regelungen begrenzen.

21 (4) Geltungsbereich

22 Die erstattungsfähigen Ausgaben sind der jeweils gültigen Erstattungsordnung des  
23 Landesverbandes Bayern zu entnehmen.

24 (5) Genehmigung

25 Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen die\*der  
26 Kreiskassierer\*in. Die Genehmigung oder Ablehnung ist zu protokollieren.

27 (6) Haushalt

28 Im Haushalt des Kreisverbandes ist die Erstattung von Kosten entsprechend  
29 einzuplanen.